
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

Abschnitt 4 Clearing von außerbörslich abgeschlossenen **Termin**Geschäften

4.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen **Termin**Geschäften durch, sofern deren Kontraktsspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen, ~~oder~~ es sich um außerbörslich abgeschlossene **Termin**Geschäfte in Flexiblen Optionskontrakten beziehungsweise Flexiblen Futures-Kontrakten oder Kombinationsgeschäfte handelt, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen („Eurex OTC-Geschäfte“).

Kombinationsgeschäfte im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens einem außerbörslich abgeschlossenen Optionsgeschäft, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „Kombinationsgeschäfte Option-Aktie“ genannt).

Die Regelungen in Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) und Kapitel II („Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“) finden für alle außerbörslichen **Termin**Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, entsprechende Anwendung, sofern nicht für das Clearing bestimmter Arten von außerbörslichen Geschäften in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Außerbörslich abgeschlossene **Termin**Geschäfte können ausschließlich solche Unternehmen von der Eurex Clearing AG clearen lassen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Geschäfte teilnehmen und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG anerkannt haben (“Teilnehmer”).
- (2) Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Clearing von außerbörslich abgeschlossenen **Termin**Geschäften voraus, dass der Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass er unmittelbar beziehungsweise mittelbar über das im Einzelfall für die Abwicklung beziehungsweise Erfüllung von außerbörslichen **Termin**Geschäften erforderliche Wertpapierdepot sowie ein dazugehöriges Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository verfügt, mittels dessen die Abwicklung von girosammelverwahrten Wertpapieren beziehungsweise die Abwicklung von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren möglich ist. Soweit ein Teilnehmer, der die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) anerkannt hat, einen solchen Nachweis nicht erbringt, kann die Eurex Clearing AG diesem Teilnehmer das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen **Termin**Geschäften insgesamt oder bezogen auf einzelne Arten von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften untersagen und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten entsprechend technisch sperren.

4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften in das Clearing

- (1) Die Eurex Clearing AG legt fest, welche Arten von außerbörslich abgeschlossenen TerminGeschäften und Kombinationsgeschäften Option-Aktie in das Clearing einbezogen werden ~~können~~. Zudem bestimmt die Eurex Clearing AG die Anzahl der Kontrakte, über die ein außerbörsliches Geschäft mindestens abgeschlossen sein muss, damit dieses zwecks Clearing in das Eurex-System eingegeben werden darf. Wird die jeweils festgelegte Mindestkontraktanzahl je außerbörslichem Geschäft unterschritten, ist die Eurex Clearing AG nicht zum Clearing eines solchen Geschäftes gemäß Kapitel II Abschnitt 4 verpflichtet. In diesem Fall werden die im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft getätigten Systemeingaben vom Eurex-System zurückgewiesen und nicht verarbeitet diese Geschäfte von der Eurex Clearing AG nicht in das Clearing einbezogen.
- (2) Entsprechen außerbörslich abgeschlossene TerminGeschäfte, die in das Eurex-System eingegeben wurden, nicht den Vorgaben der Clearing-Bedingungen und den in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Spezifikationen sowie Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Bestimmungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von OTC-Geschäften dieses Teilnehmers verweigern.
- (3) Soweit außerbörslich abgeschlossene und in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogene TerminGeschäfte eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Wertpapieren („physische Belieferung“) vorsehen, haben die an solchen Geschäften beteiligten Clearing-Mitglieder und die Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass diese TerminGeschäfte an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6) bearbeitet werden können, an dem die jeweilige Lieferanzeige erfolgte. Außerdem haben diese Clearing-Mitglieder ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen. Sätze 1 und 2 gelten für die von einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäfte entsprechend.

4.1.3 Kontenführung

- (1) Für außerbörslich abgeschlossene TerminGeschäfte in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („Flexible Kontrakte“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4:
 - Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Geschäfte können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufseite in den jeweiligen Positionskonten offen sein.
 - Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) im Kundenpositionskonto, welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), (Position Transfer) sind nur zur

korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Kapitel II Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

- Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto als auch im Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).
- Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Clearing-Mitgliedern von Positionskonten sind bezüglich Flexiblen Kontrakten nicht zulässig.

- (2) Sofern die Kontraktsspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz 1 keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß Satz 1 setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Geschäfte in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Geschäfte mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

4.2 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing -können außerbörslich abgeschlossene TermingeschäftGeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („außerbörsliche standardisierte Eurex-Kontrakte“). Ein außerbörsliches TermingeschäftGeschäft mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung („Eurex-Kontraktsspezifikationen“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslichen standardisierten Eurex-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Futures-Geschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („Flexible Eurex Futures-Kontrakte“). Ein außerbörsliches ~~Termingeschäft~~Geschäft mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat¹.

[Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten \(„Allgemeinen Teilnahmebedingungen“\) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexible Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.](#)

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

(1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

~~Im einzelnen können~~Von den Vertragsparteien können im Rahmen einer außerbörslichen Vereinbarung von für Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

- **Laufzeit**

Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

¹ Der Teilabschnitt 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossener ~~an~~ Flexiblen ~~an~~ Eurex Futures Kontrakten, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Geldmarkt-, Fixed Income ~~und/oder~~ Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

- **Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag**

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solchen Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

- **Erfüllung**

(1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („physische Belieferung“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.6.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

(3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 2.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

- **Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)**

(1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.7.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen die Gruppenkennung US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der

Regelung Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Kapitel II Ziffer 2.7.2.

- (2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag². Kapitel II, Ziffer 2.4.2, Absatz (7) der Clearingbedingungen gilt entsprechend.
- (3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Die Abschnitte 2.13.2, Absatz (1) und (2) gelten somit nicht.
- (4) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

▪ **Andienungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (physische Belieferung)**

Der Andienungspreis für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, wird entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 3.6.3 bestimmt. Hinsichtlich des maßgeblichen Kassamarktes gilt die Regelung in Kapitel II Ziffer 2.7.2.

4.4 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Optionsgeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („Flexible Eurex-Optionskontrakte“). Ein

² Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

außerbörsliches TermingeschäftGeschäft mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat³.

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslich abgeschlossene Flexible Eurex-Optionskontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

(1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

- **Laufzeit**

Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

- **Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag**

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solches Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakte, die eine physische Belieferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.

- **Ausübung**

Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktsspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen

³ Der Teilabschnitt 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.

▪ **Erfüllung**

Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien beziehungsweise Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien beziehungsweise börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem interen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließliche eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

▪ **Ausübungspreise**

Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

- Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.
- Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.

▪ **Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)**

- (1) Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.6.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
- (2) Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden

Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag⁴. Kapitel II Ziffer 3.4.3, Absatz (7) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing-Bedingungen beschriebenen Verfahrens.

- (3) Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.5.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

4.5 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen standardisierten Kombinationsgeschäften Option-Aktie

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Kombinationsgeschäfte einbezogen werden, die aus einem Optionsgeschäft bestehen, dessen Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen des entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „Kombinationsgeschäft Option-Aktie“ genannt), wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines solchen Kombinationsgeschäftes geeinigt haben und die Eurex Clearing AG solche Kombinationsgeschäfte Option-Aktie in das Clearing einbezogen hat.

Für die von Kombinationsgeschäften Option-Aktie umfassten Optionsgeschäfte, deren Kontraktsspezifikationen mit den Spezifikationen entsprechender an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassener Optionskontrakten identisch sind, gilt Abschnitt 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Eurex-Kontraktsspezifikationen“) und die Regelungen in Kapitel II der Clearing-Bedingungen, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Auf die von Kombinationsgeschäften Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäfte finden die Regelungen in Kapitel I, Abschnitt 3 und Kapitel V, Abschnitt 2, mit Ausnahme von Kapitel V,

⁴ Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Abschnitt 2, Ziffer 2.1 Abs. 4 und Abs. 5, sowie von Kapitel V, Abschnitt 2, Ziffer 2.5 der Clearing-Bedingungen, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Zudem finden insoweit die Regelungen in Kapitel II, Ziffer 3.6.1 der Clearing-Bedingungen entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslichen standardisierten Kombinationsgeschäften Option-Aktie und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

**Kapitel III
Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)**

[...]

**Kapitel IV
Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)**

[...]

**Kapitel V
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

[...]

**Kapitel VII
Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)**

[...]

**Kapitel VIII
Clearing von OTC-Derivategeschäften**

[...]